



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/081/RP04/14209/2020-6
A. B.

Wien, 08.02.2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Frau Ruppitsch über die Beschwerde der Frau A. B., Wien, C.-gasse, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region 2, Sozialzentrum ..., vom 16.09.2020, Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... - SH/2020/...1, mit welchem gemäß §§ 7, 8, 9, 10, 12, 14, 14a und 15 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF iZm der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO) idgF I.) die zuletzt mit Bescheid vom 29.07.2020, Zahl MA40-SH/2020/...2, zuerkannte Leistung mit 30.09.2020 eingestellt wurde und II.) auf Grund einer Änderung eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) zuerkannt wurde, zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Sozialzentrum ..., hat mit Bescheid vom 16.09.2020, zur Zahl MA 40 - Sozialzentrum ... - SH/2020/...1, I.) die zuletzt mit Bescheid vom 29.07.2020, Zahl MA40-SH/2020/...2, zuerkannte Leistung mit 30.09.2020 eingestellt wurde und II.) auf Grund einer Änderung eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) gemäß §§ 7, 8, 9, 10, 12, 14, 14a und 15 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF iZm der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO) idgF zuerkannt, wobei die Leistung der Frau A. B. für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.10.2020 um 25% gekürzt wurde.

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, Frau B. A. sei derzeit nicht beim AMS als arbeitslos gemeldet und liege auch keine Krankmeldung vor. Daher sei die Leistung für 10/20 um 25 % zu kürzen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, die Rechtsmittelwerberin habe beim AMS angerufen und mitgeteilt, dass sie auf Grund von Krankheit nicht am Einstufungstest teilnehmen könne. Da der Corona-Test einige tag in Anspruch genommen habe und sie wegen der Krankheit nicht im Stande gewesen sei, an alles zu denken, sei es ihr entgangen, dem AMS die Krankmeldung zukommen zu lassen. In der Beilage wurde unter anderem eine Bestätigung der Vormerkung zur Arbeitssuche des AMS übermittelt, aus der hervorgeht, dass Frau A. B. in der Zeit von 27.05.2020 bis 04.09.2020 und ab 08.10.2020 wieder beim AMS gemeldet war.

Der Verwaltungsakt wurde am 06.11.2020 dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vorgelegt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde trotz ausdrücklichem Hinweis auf das Erfordernis der Beantragung einer mündlichen Verhandlung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides weder durch den Beschwerdeführer, noch durch die belangte Behörde beantragt. Da sich der

entscheidungsrelevante Sachverhalt weiters vollumfänglich der Aktenlage entnehmen lässt, konnte die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Verfahrensgang und festgestellter Sachverhalt:

Der gegenständlichen Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus Herrn D. E., geboren am ...1959, Frau A. B., geboren am ...1964, Herrn F. E., geboren am ...2000, und Herrn G. E., geboren am ...2003, wurde zuletzt mit Bescheid vom 29.07.2020, zur Zahl MA40-SH/2020/...2, eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) für den Zeitraum 01.06.2020 bis 22.03.2021 zuerkannt.

Auf Grund einer routinemäßigen Überprüfung wurde am 16.09.2020 festgestellt, dass Frau A. B. nur bis 04.09.2020 beim AMS arbeitslos gemeldet war. Nach weiteren Erhebungen betreffend die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erging der nunmehr angefochtene Bescheid, mit welchem die Leistung der Frau A. B. auf Grund fehlender AMS-Meldung im Oktober 2020 um 25% gekürzt wurde.

Mit Folgebescheid vom 15.10.2020 wurde die Leistung ab 01.11.2020 neu bemessen und der Bedarfsgemeinschaft eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) bis 22.03.2021 zuerkannt.

Seitens des Verwaltungsgerichtes Wien wurde durch eine Abfrage aus dem AMS Behördenportal festgestellt, dass Frau A. B. am 04.09.2020 ohne Angabe von Gründen von der Bereuung abgemeldet wurde. Mit Schreiben vom 16.11.2020 wurde das AMS Wien um Bekanntgabe ersucht, aus welchen Gründen Frau A. B. aus der Betreuung genommen wurde und ob do. eine Krankmeldung bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung der Frau A. B. aufliegt.

Mit Schreiben vom 19.11.2020 teilte das AMS Wien folgendes mit:

„Frau A. B. meldete am 8.9.2020 telefonisch(Dolmetsch Sohn), dass sie seit 2.9.2020 Fieber habe und vom Roten Kreuz auf Covid19 getestet werde und daher darauf hinweise, dass sie den geplante Kursbeginn am 9.9.2020 nicht angetreten werde.

Es stellte sich infolge der Covid19-Test als positiv heraus. Ein Befundbeleg v.9.9.2020 darüber, wurde am 1.10.2020 p.eAMS eingebracht. Ein Beleg über Quarantäne wurde bis dato nicht nachgereicht.

Am 8.9.20 wurde lediglich per eAMS ein Attest(allgem.med.) bezüglich lfd.orthopädischer Erkrankung/Behandlung gesendet, da am 2.9.20 im Rahmen der Telefonberatung vom Sohn (Kundin nur A1 D-Kenntnisse) gesundheitliche Einschränkungen erwähnt wurden.

Kundin meldete sich in Folge am 8.10.2020 persönlich beim AMS ... in der Info/EG nach Gesundung und Quarantäne wieder retour und wurde arbeitslos vorgemerkt. Der Bitte um Ausstellung einer Vormerkbestätigung wurde dabei Folge geleistet. Jedoch wurde bis dato noch keine Krankenstandsbestätigung für den Zeitraum 2.9.2020 bis 7.10.2020 vorgelegt oder per eAMS übermittelt.“

Dieses Schreiben wurde der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30.11.2020 zur Kenntnis gebracht und wurde sie gleichzeitig unter Hinweis auf § 16 WMG aufgefordert, ihr Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum 02.09.2020 bis 07.10.2020 durch Vorlage geeigneter Beweismittel (Krank- bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung aus der die genaue Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, Quarantänebescheid, etc.) glaubhaft zu machen.

Diesbezüglich teilte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18.12.2020 mit, sie habe bis dato keine Information der Gesundheitsbehörde erhalten und ersuchte um Verlängerung der Frist. Sie sei natürlich in Quarantäne gewesen, aber es sei ihr sehr schlecht gegangen und sie sei daher bis 07.10.2020 zu Hause geblieben. Am 19.01.2021 übermittelte sie einen Bescheid des Bezirksgesundheitsamtes ... vom 31.12.2020, wonach bei der Beschwerdeführerin die Erkrankung SARS-CoV-2/COVID-19 festgestellt wurde und sie von 09.09.2020 bis einschließlich 18.09.2020 an dem Aufenthaltsort C.-gasse, Wien, abgesondert wurde.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Auf Grund des von der Behörde übermittelten Aktes und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die gegenständliche Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus Frau A. B., geboren am ...1964, Herrn D. E., geboren am ...1959 und den beiden Kindern F. E., geboren am ...2000 und G. E., geboren am ...2003 stellte zuletzt am 14.05.2020 einen (Verlängerungs-)Antrag auf Mindestsicherung. Allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wurde mit Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Die Bedarfsgemeinschaft bewohnt in Wien, C.-gasse eine 78,49 m² große Wohnung.

Herr D. E. ist laufend beim AMS arbeitslos gemeldet, die beiden Kinder sind Schüler, wobei Herr F. E. gleichzeitig geringfügig beschäftigt ist. Frau A. B. war im Zeitraum 27.05.2020 bis 04.09.2020 und wieder ab 08.10.2020 arbeitslos gemeldet.

Auf Grund des vom Verwaltungsgericht Wien durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht weiters fest, dass die Beschwerdeführerin an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt und in der Zeit von 09.09.2020 bis einschließlich 18.09.2020 abgesondert wurde und in Quarantäne war. Weiters hat sie dem AMS Wien am 08.09.2020 telefonisch mitgeteilt, dass sie seit 02.09.2020 Fieber habe und auf Covid 19 getestet werde. Das positive Testergebnis wurde am 01.10.2020 dem AMS übermittelt. Ein Bescheid über die Quarantäne und eine Krankmeldung für den Zeitraum 02.09.2020 bis 07.10.2020 wurden dem AMS nicht übermittelt. Darüber hinaus wurde auch dem Verwaltungsgericht Wien eine Krank- bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung für den Zeitraum 02.09.2020 bis 07.10.2020 nicht vorgelegt.

Für das Verwaltungsgericht Wien steht daher auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum von 09.09.2020 bis 18.09.2020 an SARS-CoV-2/COVID-19 erkrankt und an ihrer Wohnadresse in Quarantäne war. Eine diesbezügliche Mitteilung an das AMS erfolgte am 08.09.2020. Das Verwaltungsgericht Wien geht daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin jedenfalls im Zeitraum von 09.09.2020 bis 18.09.2020 arbeitsunfähig war. Auf Grund der Mitteilung des AMS geht das Verwaltungsgericht Wien zu Gunsten der Beschwerdeführerin von einer Arbeitsunfähigkeit bereits ab 08.09.2020 (Tag der telefonischen Meldung) aus. Jedoch liegt für die Zeit vom

04.09.2020 bis 07.09.2020 und für die Zeit nach der behördlich verordneten Quarantäne, somit ab 19.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020, keine Krank- bzw. Arbeitsunfähigkeitsmeldung vor, sodass von einer Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für diese Zeitraum nicht ausgegangen werden kann.

Rechtlich folgt daraus:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) lauten wie folgt:

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Die Wiener Mindestsicherung hat zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden, die Existenz von alleinstehenden und in Familien lebenden Personen zu sichern, die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung, insbesondere von volljährigen Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, in das Erwerbsleben sowie die soziale Inklusion weitest möglich zu fördern. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

(2) Die Wiener Mindestsicherung erfolgt durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(3) Die Zuerkennung von Leistungen der Wiener Mindestsicherung ist subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

(4) Die Wiener Mindestsicherung dient der Beseitigung einer bestehenden Notlage. Sie erfolgt auch vorbeugend, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Eine Fortsetzung ist solange möglich, als dies notwendig ist, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfeleistung zu sichern. Die Mindestsicherung hat rechtzeitig einzusetzen. Eine Zuerkennung von Leistungen für die Vergangenheit ist nicht möglich.

(5) – (7) [...]

Erfasste Bedarfsbereiche

§ 3. (1) Die Wiener Mindestsicherung deckt den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Energie sowie andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch die soziale und kulturelle Teilhabe zählt.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen Aufwand an Miete, Abgaben und allgemeinen Betriebskosten.

(4) Der Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst den Aufwand, der bei Bezieherinnen und Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung durch die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen der Wiener Gebietskrankenkasse abgedeckt ist.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§ 4. (1) Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

(2) Ein Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs einschließlich Mietbeihilfe besteht ab einem errechneten Mindestbetrag von fünf Euro monatlich.

(3) Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil

sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, steht ein Anspruch auf Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung nicht zu.

Personenkreis

§ 5. (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der NAG-DV weiter gilt, sowie Personen mit einem vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EG“, welche gemäß § 81 Abs. 29 NAG als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ weiter gelten;
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, denen ein Aufenthaltstitel nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 NAG erteilt wurde,
5. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3.
6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
 - a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
 - b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.

(3) Personen, die nach den Bestimmungen des AsylG 2005 einen Asylantrag gestellt haben, steht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kein Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu.

Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

§ 7. (1) Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs haben volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

(2) Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. [...]
2. Volljährige Personen, zwischen denen eine Ehe besteht oder volljährige Personen, zwischen denen eine eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft besteht und die im gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.
3. Minderjährige Personen im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil oder mit einer zur Obsorge berechtigten Person bilden mit diesem oder dieser eine Bedarfsgemeinschaft.
4. Volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft, wenn sie ihre Schulausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist.
5. [...]

(3) Bezieht eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige Person im Sinne des Abs. 2 Z 3 oder volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Sinne des Abs. 2 Z 4 eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, die bzw. das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, so ist diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

(4) [...]

Mindeststandards

§ 8. (1) Die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs erfolgt auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten.

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

1. [...]

2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.

3. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft § 7 Abs. 2 Z 2) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil oder einer zur Obsorge berechtigten Person leben,

a) unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 IntG teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden und

b) bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach lit. a. bis zu einem Gesamtausmaß von vier Monaten. Das Gesamtausmaß von vier Monaten erhöht sich um Zeiten, in denen Anspruchsberechtigten kein Angebot nach lit. a unterbreitet wurde.

4. - 8. [...]

9. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3.

(3) – (5) [...]

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung, allenfalls auch rückwirkend, kundgemacht.

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10. (1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

(2) – (6) [...]

Einsatz der Arbeitskraft und Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen

§ 14. (1) Arbeitsfähige Hilfe suchende und empfangende Personen sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen, insbesondere von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen bis Lebensunterhalt und Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln – unabhängig von Leistungen der Mindestsicherung – gedeckt sind. Diese Pflichten bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird. Das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) und Zumutbarkeit (§ 9 AIVG) wird von den zuständigen Stellen, insbesondere jenen für die Gewährung von Arbeitslosengeld, beurteilt.

(2) Arbeitsfähige Hilfe suchende und empfangende Personen sind verpflichtet, sich bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen und an allen Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mitzuwirken. Dazu zählen – abhängig vom Einzelfall – insbesondere:

1. Kompetenzchecks,

2. Nach- und Umschulungen,

3. Beschäftigungsmaßnahmen,

4. Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen,
5. Beratung, Betreuung und Coaching,
6. Integrationsmaßnahmen.

(3) Fehlt eine abgeschlossene Berufsausbildung, sind insbesondere bei Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs vorrangig die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.

(4) Der Einsatz der Arbeitskraft und die Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen darf nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
2. arbeitsunfähig sind,
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Pflegegeld mindestens der Stufe 1 beziehen, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
4. pflegebedürftige Personen betreuen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, sofern es sich dabei um Ehegatten/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder handelt,
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern nach §§ 14a, 14b AVRAG leisten,
6. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die
 - a) bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern noch keine abgeschlossene Erwerbsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau vorliegt,
 - b) einen Pflichtschulabschluss oder erstmaligen Abschluss einer Lehre oder Facharbeiter-Intensivausbildung zum Ziel hat, sofern dadurch voraussichtlich die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtert wird,
7. an einem Freiwilligen Integrationsjahr nach Abschnitt 4a des FreiwG teilnehmen.

Kürzung der Leistungen

§ 15. (1) Wenn eine arbeitsfähige Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt, sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stellt, vermittelte zumutbare Beschäftigung nicht annimmt, an Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht entsprechend mitwirkt oder ihren Pflichten nach § 6 Abs. 1 IntG nicht nachkommt, ist im Rahmen der Bemessung nur der auf diese Person entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts (ausgenommen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfes) stufenweise zunächst auf die Dauer eines Monats um 25 vH, bei einer weiteren Verweigerung für die Dauer von zwei Monaten um 50 vH und bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung um 100 vH zu kürzen.

(2) – (3) [...]

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2020 (WMG-VO 2020) lauten wie folgt:

Artikel I

§ 1.

Mindeststandards, Grundbeträge zur Deckung des Wohnbedarfs und Geringfügigkeitsgrenze

(1) – (2) [...]

(3) Für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) leben, beträgt der Mindeststandard EUR 688,01. Dieser enthält folgenden Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs:

- a) für volljährige Personen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen EUR 171,99;
- b) - c) [...]

(4) Für volljährige Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie allein, in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG) und im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternanteil oder einer zur Obsorge berechtigten Person leben, beträgt der Mindeststandard

a) unter der Voraussetzung, dass sich diese Personen in diesem Monat in einer Schul- oder Erwerbsausbildung, in einem Beschäftigungsverhältnis, in einer Schulungsmaßnahme im Auftrag des AMS mit dem Status „SC“ (Schulung) befinden oder befunden haben oder in diesem Monat an Integrationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz – IntG, BGBl. I Nr. 68/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2017, teilnehmen oder teilgenommen haben, denen sie nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorgaben zugewiesen wurden

EUR 688,01;

b) [...]

Dieser enthält einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs in der Höhe von

EUR 171,99.

(5) – (11) [...]

(12) Für minderjährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 WMG beträgt der Mindeststandard

EUR 247,68.

(13) [...]

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher lediglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtungen gemäß § 14 WMG nachgekommen ist und die von der belangten Behörde vorgenommene Kürzung des Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhalts von 25 % für den Zeitraum von 01.10.2020 bis 31.10.2020 gerechtfertigt war.

Die für Hilfesuchende bestehende Verpflichtung an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen (nach § 6 WMG) als auch die Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft zur Abwendung der Notlage einzusetzen (§ 14 Abs. 1 WMG) bzw. an u.a. Integrationsmaßnahmen zur Eingliederung oder Vermittelbarkeit in das Erwerbsleben entsprechend mitzuwirken (§ 14 Abs. 2 WMG), ziehen bei Nichteinhaltung die Konsequenz des § 15 Abs. 1 WMG nach sich. Dabei wird der im Rahmen der Bemessung auf den Betroffenen entfallende Mindeststandard (ausgenommen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs) zunächst auf die Dauer eines Monats um 25%, bei weiterer Verweigerung für zwei Monate um 50% und bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung um 100% gekürzt. Eine derartige Kürzung oder der Entfall der Leistung hat u.a. dann nicht zu erfolgen, wenn einer

der Gründe des § 14 Abs. 4 WMG vorliegt, der Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft festlegt.

Wie auf Grund des durchgeführten Verfahrens festgestellt wurde, trifft auf die Beschwerdeführerin für den Zeitraum 08.09.2020 bis 18.09.2020 zwar die Ausnahme des § 14 Abs. 4 Z 2 WMG zu, da sie auf Grund einer SARS-CoV-2/COVID-19 Erkrankung arbeitsunfähig und an ihrer Wohnadresse in Quarantäne war. Es kann jedoch für den Zeitraum von 04.09.2020 bis 07.09.2020 und von 19.09.2020 bis 07.10.2020, mangels Vorlage geeigneter Bescheinigungsmittel, nicht von einer Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin auf Grund Erkrankung ausgegangen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien geht daher davon aus, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum 04.09.2020 bis 07.09.2020 und 19.09.2020 bis 07.10.2020 ihre Arbeitskraft nicht in ausreichendem Maße dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellte.

Auf Grund des klaren Wortlautes der Bestimmung des § 15 Abs. 1 WMG ist eine Kürzung des Mindeststandards unter den dort normierten Voraussetzungen möglich. Dies bedeutet für den gegenständlichen Fall, dass die belangte Behörde grundsätzlich berechtigt war, die Leistung der Mindestsicherung auf Grund der fehlenden Meldung beim AMS und somit der fehlenden Arbeitswilligkeit zu kürzen.

Zur Berechnung:

Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie hat daher grundsätzlich Anspruch auf eine Leistung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 WMG, somit EUR 688,01. Dieser Betrag enthält einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% des Mindeststandards, somit EUR 171,99. Gemäß § 15 Abs. 1 WMG ist lediglich der Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts zu kürzen, somit im vorliegenden Fall EUR 516,02 (= 688,01 – 171,99). Hiervon sind 25% in Abzug zu bringen und zum Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich der um 25% gekürzte Anspruch der Beschwerdeführerin für

Oktober 2020 in Höhe von monatlich EUR 559,01 (= 516,02 – 25% + 171,99).

Da die durch die Behörde vorgenommene Berechnung der Leistung für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht bekämpft wurde, kann diese der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Daraus ergibt sich für Oktober 2020 ein Anspruch für Herrn D. E. in der Höhe von EUR 688,01, für Herrn F. E. in der Höhe von EUR 688,01 und für Herrn G. E. in der Höhe von EUR 247,68. Somit liegt ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft in der Höhe von EUR 2.182,71 (= 559,01+688,01+688,01+247,68) vor. Hiervon ist das Einkommen des Herrn D. E. in der Höhe von EUR 49,92 und des Herrn F. E. in der Höhe von EUR 356,16, somit insgesamt EUR 406,08, in Abzug zu bringen. Es ergibt sich somit ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft im Oktober 2020 in der Höhe von EUR 1.776,63.

Die durch die Behörde vorgenommene Kürzung der Leistung von Frau A. B. für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.10.2020 erfolgte daher zur Recht und wurde die daraus resultierende Berechnung der Leistung für die Bedarfsgemeinschaft durch die belangte Behörde korrekt durchgeführt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien:

Fr. Ruppitsch
(Landesrechtspflegerin)